

Regelungen und Hinweise für die Nutzung der Gernsbacher Sporthallen ab 14. Juni 2020 zum Trainingsbetrieb durch Gernsbacher Sport- und Turnvereine

Grundlage dieser Hinweise bilden die Verordnung
des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten
(CoronaVOSportstätten) vom 4. Juni 2020
ergänzt durch die FAQ des Kultusministeriums und die FAQ des Badischen Turner Bundes.

Was ist das Ziel der Corona-Verordnung Sportstätten?

Mit der Corona-Verordnung Sportstätten soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, wieder mehr Sport treiben zu können. Dies muss aber im Sinne des Infektionsschutzes geregelt sein und unter Auflagen ablaufen. Deshalb ist es beispielsweise notwendig, dass die Nutzer (Vereine) einen Verantwortlichen bei den verantwortlichen Stellen (Kommune) benennen und Teilnehmerlisten führen, um im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachverfolgen zu können. Das bedeutet im Umkehrschluss: Wenn eine Kontaktpersonenermittlung nicht möglich ist, also beispielsweise kein Verantwortlicher zur Verfügung steht oder keine Teilnehmerliste vorliegt, greift auch bei den öffentlich zugänglichen Freiluftsportanlagen und -sportstätten die Regelung des öffentlichen Raums gemäß den Vorgaben in § 3 der Corona-Verordnung.

§ 1 Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten ...

(1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Toiletten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten

a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;

Beim Mutter-Kind-Turnen gelten Mutter/Vater und Kind als eine Person.

b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;

Hierunter fallen unter anderem: Aerobic, Trampolin (jumping fit), Zumba

2. Trainings- und Übungseinheiten

a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;

In jedem Hallendrittel dürfen sich je nach Größe maximal 10 Personen aufhalten. Jede Person muss mindestens 40 qm an Fläche zur Verfügung stehen. Die einzelnen Hallendrittel müssen durch einen Trennvorhang, Markierungen oder auf andere Weise getrennt sein.

<u>Stadionhalle:</u> 42,50 x 21 m =	892,5qm;	22 Personen oder
Teil 1: 16,50 x 21 m =	346,5qm,	8 Personen und
Teil 2: 26 x 21 m =	546qm	13 Personen
<u>Realschulhalle:</u> 36 x 18,50m =	666qm	16 Personen
<u>Ebersteinhalle:</u> 25,30 x 45,50m =	1.151,15qm	28 Personen oder
Teil 1: 25,30 x 15,20 =	384,56qm	9 Personen und
Teil 2: 25,30 x 15,20 =	384,56qm	9 Personen und
Teil 3: 25,30 x 15,10m =	382,03qm	9 Personen
<u>Staufenberghalle:</u>	405 qm	10 Personen
<u>Bürgerhaus Lautenbach:</u>	287qm	7 Personen
<u>Turnhalle der GS Hilpertsau:</u>	ca. 240qm	6 Personen
<u>Turnhalle Reichental:</u>	ca. 200qm	5 Personen

b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;

FAQ Badischer Turnerbund: Training an festen Standorten (z.B. auf persönlichen Matten):

Pro Person müssen mindestens 10 qm zur Verfügung stehen. Eine Maximalbeschränkung an Personen gibt es nicht. Die maximale Personenanzahl wird durch die Größe der Fläche bestimmt.

Trainings- und Übungseinheiten dürfen in Gruppen von maximal 10 Personen erfolgen. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem eine Trainerin bzw. ein Trainer mit bis zu 9 Sportlerinnen und Sportlern trainiert; bis zu 10 Sportlerinnen und Sportler gemeinsam trainieren.

c) beim Tanzen individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen oder bis zu zehn festen Paaren müssen auf einer Fläche stattfinden, die so bemessen ist, dass pro Person oder Tanzpaar mindestens 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen; beim Ballett an der Stange müssen sie so ausgeführt werden, dass ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird;

3. die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;

Die Reinigung kann mit einem geeigneten Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Jeder Teilnehmer bringt seine eigene Sportmatte mit.

Der Begriff „feste Geräte“ lässt zwei Interpretationen zu.

1) Individuelle Geräte, die dauerhaft von einer Person genutzt werden (z.B. Hanteln, Gymnastikball etc.)

2) Feststehende Geräte, wie sie zum Beispiel im Fitnessstudio vorzufinden sind.

Turngeräte sind unserer Auffassung nach mit Fitnessstudiogeräten gleichzusetzen

In der Praxis bedeutet das: Nur ein/e Sportler/in pro Gerät. Es darf nicht in Gruppen an den Geräten trainiert werden. Ein Gerätewechsel ist dann möglich, wenn entsprechende Laufwege eingezeichnet sind und eingehalten werden – 1,5 m Abstand müssen hierbei stets gewährleistet sein. Nach einem Gerätewechsel sollten sich die Aktiven stets die Hände waschen. Die Geräte müssen laut Corona Verordnung Sportstätten nach jeder Benutzung gereinigt werden.

4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken;

Die Toiletten dürfen nur einzeln oder bei größeren Anlagen von 2 Personen betreten werden.

5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Duschräume bleiben geschlossen...

7. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,

Zur Vermeidung von Begegnungsverkehr am Sportlereingang ist vom Verein z.B. eine versetzte Trainingszeiten anzusetzen..

b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

In den Sanitäranlagen ist ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen gegeben. Ein Desinfektionsmittel wird von Seiten der Stadt nicht zur Verfügung gestellt.

c) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.

Die Durchlüftung ist durch die Lüftungsanlage vorgesehen. Die Nutzer sind verantwortlich für das zusätzliche Lüften mittels Fenster und Türen und für das Schließen aller Fenster und Türen nach der Nutzung.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

Der Verein hat vor Aufnahme des Trainings der Stadt alle Trainingseinheiten mitzuteilen mit Tag und Uhrzeit und den verantwortlichen Trainer mit Namen, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer zu benennen.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber (VEREIN) hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16,

25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Diese Daten werden vom Vereinsverantwortlichen verwaltet und sind bei Bedarf an die Stadt weiterzugeben.

§ 3 Betretungsverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,
- dürfen die Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 nicht betreten.

Dies liegt in der Verantwortung des Vereins und seiner eingesetzten verantwortlichen Personen.

Ergänzende Vorgaben:

Der Badische Turner Bund weist in seinen FAQ darauf hin, dass keine Zuschauer bei den Trainingseinheiten, weder im Freien, noch in der Sporthalle anwesend sein dürfen, somit auch keine Eltern.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Gruppenzusammensetzung konstant ist.

Das heißt, die Teilnehmer/innen treffen wöchentlich auf die gleichen Trainingspartner/innen. Ein Übungsleiter kann mehrere Gruppen pro Woche leiten. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgegebenen Regularien und Hygienemaßnahmen.

Wer ist für die Erstellung des Hygienekonzepts zuständig?

Das Land Baden-Württemberg schreibt für die Nutzung der Sporthallen die Erstellung eines Hygienekonzeptes vor. Für jede Sportstätte, in der der Sportbetrieb wieder aufgenommen werden soll, ist ein solches Konzept zu erstellen. Es empfiehlt sich, pro Sportstätte zwei Konzepte zu entwerfen:

- a) für das Training mit Raumwegen (40 qm pro Person, maximal 10 Personen)
- b) für das Training an festen Standorten (10 qm pro Person)

Das Hygienekonzept soll vom Verein erstellt werden und sollte (zur Absicherung) der Kommune zur Freigabe vorgelegt werden. Wer sich innerhalb des Vereins für die Erstellung verantwortlich zeigt, bleibt dem Verein selbst überlassen. In Mehrspartenvereinen bietet es sich gegebenenfalls an, abteilungsspezifische Konzepte zu erstellen.

Wir wünschen Ihnen trotz einiger Einschränkungen viel Freude an der Wiederaufnahme des Trainings und bitten Sie, die Regeln einzuhalten! Bitte achten Sie auf Ihre Gesundheit und die Ihrer Trainingskolleginnen- und -kollegen!

Vielen Dank!

Ihre Stadtverwaltung Gernsbach